
S 12 P 25/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 P 25/17
Datum	16.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 P 55/20
Datum	27.10.2022

3. Instanz

Datum	27.06.2024
-------	------------

Ä

Die Revision wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe :

I

1
Im Streit steht im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens der Anspruch auf Wohngruppenzuschlag ab 1.2.2016.

2
Der 2001 geborene pflegebedürftige Kläger war bei der beklagten Pflegekasse versichert und im streitigen Zeitraum Teil eines in gemeinsamer Wohnung an wechselnden Wohnorten lebenden Familienverbunds, zu dem u.a. seine 1955 geborene Pflegemutter (Klägerin im Revisionsverfahren [BÄ 3Ä P 3/23Ä R](#)) und

deren 1987 geborener, ebenfalls pflegebedürftiger leiblicher Sohn (Kläger im Revisionsverfahren [BÄ 3Ä P 2/23Ä R](#)) gehörten. Mit ihnen lebte in der gemeinsamen Wohnung der 1958 geborene Ehemann, Vater und Pflegevater, der auch Pflegeperson aller drei Pflegegeld beziehenden Kläger war. Nachdem im Januar 2016 eine weitere, 1992 geborene pflegebedürftige und bei einer anderen Pflegekasse versicherte Person Aufnahme in die gemeinsame Wohnung fand, beantragte der Kläger im Februar 2016 als zusätzliche Leistung für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen den Wohngruppenzuschlag ([ÄSÄ 38a SGBÄ XI](#)). Als gemeinschaftlich beauftragte Person gab er seinen Pflegevater an, der unverändert seine Pflegeperson blieb.

3

Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil das Zusammenleben innerhalb eines Familienverbunds nicht den Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung verfolge, vielmehr werde dieser Zweck durch die familiäre Prägung der Verbundenheit überlagert (Bescheid vom 29.3.2016; Widerspruchsbescheid vom 13.6.2016). Die Ablehnung wurde vom Kläger nicht angefochten.

4

Nachdem in 2017 der 2016 in die gemeinsame Wohnung aufgenommenen weiteren Person von ihrer Pflegekasse der Wohngruppenzuschlag ab Februar 2016 bewilligt worden war, beantragte der Kläger bei seiner beklagten Pflegekasse die Überprüfung nach [ÄSÄ 44 SGBÄ X](#) der unanfechtbar gewordenen ablehnenden Bescheide. Die Beklagte lehnte eine Rücknahme dieser Bescheide nach deren Überprüfung ab: Es sei nicht in ausreichendem Maße dargelegt und durch Unterlagen nachgewiesen worden, dass die vom BSG aufgestellten Kriterien für einen Anspruch auf Wohngruppenzuschlag in familiären Wohngruppen erfüllt seien (Bescheid vom 27.3.2017; Widerspruchsbescheid vom 10.11.2017 unter Verweis auf BSG vom 18.2.2016 Ä [BÄ 3Ä P 5/14Ä RÄ](#) [BSGE 120, 271](#) =Ä SozR 43300 ÄSÄ 38a NrÄ 1).

5

Während des Klageverfahrens wurde in 2019 auch der vom Kläger als gemeinschaftlich beauftragte Person angegebene Pflegevater pflegebedürftig und erhielt von seiner Pflegekasse den Wohngruppenzuschlag bewilligt. Für den Kläger wurden Wechsel in der gemeinschaftlich beauftragten Person mitgeteilt. Das SG hat die Klage abgewiesen: Im Zeitpunkt der Ablehnungsentscheidung der Beklagten in 2016 habe der Kläger nicht nachgewiesen, dass in seiner Konstellation der durch den Gesetzgeber mit dem Wohngruppenzuschlag geförderte Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung vorgelegen habe (Gerichtsbescheid vom 16.11.2020). Während des Berufungsverfahrens erhielt in 2021 nach einem Kassenwechsel der Kläger im Verfahren [BÄ 3Ä P 2/23Ä R](#) von seiner Pflegekasse den Wohngruppenzuschlag bewilligt. Das LSG hat nach Beweisaufnahme in einem Erörterungstermin und im Termin zur mündlichen Verhandlung die Berufung zurückgewiesen: Zwar könne auch ein Familienangehöriger eine gemeinschaftlich beauftragte Person sein, ihm müssten jedoch Aufgaben übertragen worden sein, die ihm nicht bereits als Familienangehöriger oder als Pflegeperson oblägen. Das Gericht habe

sich nicht davon zu überzeugen vermocht, dass die Tätigkeiten, die im streitigen Zeitraum von den seitens des Klägers als gemeinschaftlich beauftragt benannten Personen verrichtet worden seien, über die familiären Aufgaben im Familienverbund bzw die Leistungsinhalte der häuslichen Pflege hinausgingen und sich auf die Organisation und die Förderung des Gemeinschaftslebens oder die Unterstützung der Wohngruppe bei der Haushaltsführung unter Einbeziehung des pflegebedürftigen Klägers bezögen (Urteil vom 27.10.2022).

6

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des [§ 44 Abs 1 SGB X](#) und des [§ 38a SGB XI](#). Die Voraussetzungen für den Wohngruppenzuschlag seien bereits im Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten in 2016 erfüllt gewesen; insbesondere sei eine ausreichende Abgrenzbarkeit der Tätigkeiten der als Präsenzkräfte benannten Personen von den familiären Aufgaben bzw den Aufgaben der häuslichen Pflege gegeben. Während des Revisionsverfahrens hat der Kläger die Pflegekasse gewechselt.

7

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Oktober 2022 [LA 12 P 55/20](#) und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aurich vom 16. November 2020 [SA 12 P 25/17](#) sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. März 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. November 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Rücknahme des Bescheids vom 29. März 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Juni 2016 Wohngruppenzuschlag ab 1. Februar 2016 zu zahlen.

8

Die Beklagte verteidigt die angegriffene Entscheidung und beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

9

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet ([§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, dass die Beklagte im Äußerungsverfahren nicht zur Rücknahme ihrer unanfechtbar gewordenen ablehnenden Bescheide verpflichtet war, weil dem Kläger im Zeitpunkt der Ablehnung kein Anspruch auf Wohngruppenzuschlag zustand.

10

1. Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Äußerungsbescheid vom 27.3.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.11.2017, mit dem die Beklagte es abgelehnt hat, ihren Ablehnungsbescheid vom 29.3.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.6.2016 zurückzunehmen und einen Wohngruppenzuschlag zu zahlen. In

zeitlicher Hinsicht ist der Zeitraum vom 1.2.2016 (Beginn des Antragsmonats) bis 27.10.2022 (mündliche Verhandlung vor dem LSG) streitig (vgl zu dieser Begrenzung BSG vom 11.11.2021 – [B 3 P 3/20 R](#) juris RdNr 9).

11

2. Richtig Klageart fr das Begehren des Klgers ([ 123 SGG](#)) ist im Wege der objektiven Klagehufung ([ 56 SGG](#)) die kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs und Leistungsklage ([ 54 Abs 1 Satz 1. Abs 4 SGG](#)), gerichtet auf Aufhebung der berprfungsentscheidung zur bestandskrftigen Ablehnung des beantragten Wohngruppenzuschlags und Verpflichtung zur Rcknahme der ablehnenden Bescheide sowie auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Wohngruppenzuschlags (stRspr; vgl beispielhaft BSG vom 29.3.2022 – [B 4 AS 2/21 R](#) – [BSGE 134, 45](#) = SozR 41100 Art 1 Nr 20, RdNr 13 mwN).

12

3. Nach [ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fr die Vergangenheit zurckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei dessen Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

13

4. Die Rcknahme eines Sozialleistungen ablehnenden Verwaltungsakts im sogenannten berprfungsverfahren setzt danach dessen anfngliche Rechtswidrigkeit voraus, weshalb mageblich die Sach und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung ber den Leistungsantrag ist, wenn auch nach der geluterten Rechtsauffassung im Zeitpunkt der berprfung (vgl hierzu BSG vom 4.6.2014 – [B 14 AS 30/13 R](#) – [BSGE 116, 86](#) = SozR 44200  21 Nr 18, RdNr 14; BSG vom 18.5.2022 – [B 7/14 AS 27/21 R](#) – SozR 41500  75 Nr 37 RdNr 14). Ausgehend hiervon erweist sich die Ablehnung des Antrags des Klgers auf Wohngruppenzuschlag ab 1.2.2016 als anfnglich rechtmig.

14

5. Ohne klar bestimmte und zweifelsfrei abgrenzbare zustzliche Aufgaben und Ttigkeiten eines haushaltsangehrigen Familienmitglieds, das zugleich Pflegeperson pflegebedrftiger Familienmitglieder ist, haben diese keinen Leistungsanspruch auf den zustzlichen Wohngruppenzuschlag.

15

a) Der Anspruch auf den pauschalen Wohngruppenzuschlag in Hhe von 205 Euro monatlich nach [ 38a SGB XI](#) (hier in der im Zeitpunkt der Ablehnungsentscheidung geltenden Fassung des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23.12.2014, [BGBl I 2462](#)) setzt ua voraus, dass Pflegebedrftige zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung leben und eine Person von den Mitgliedern der

Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten.

16

b) Nach der Rechtsprechung des Senats können auch Familienverbände ambulant betreute Wohngruppen in diesem Sinne sein (vgl. im Einzelnen BSG vom 18.2.2016 – [B 3 P 5/14 R](#) – [BSGE 120, 271](#) – SozR 43300 – § 38a Nr. 1, RdNr. 15 ff, 30). Allerdings sind bei familiär miteinander verbundenen Wohngruppenmitgliedern an die erforderliche Objektivierung des inneren Zwecks der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung nach außen hin besondere Anforderungen zu stellen, zumal der Gründung einer familiären Wohngruppe anders als im Fall des Abschlusses von Verträgen mit einem Anbieter der Wohngruppe oder Dritten typischerweise kein nach außen erkennbarer Akt zugrunde liegt. Regelmäßig erfolgt diese Objektivierung durch die gemeinschaftliche Beauftragung einer Person und Festlegung ihrer konkreten Tätigkeiten zur Erfüllung des Wohnzwecks der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung (vgl. BSG aaO, RdNr. 21, 31, 35).

17

c) Zwar kann mit Blick auf die gewollte zu fördernde individuelle Vielfalt der möglichen Wohngruppen (vgl. BSG vom 10.9.2020 – [B 3 P 2/19 R](#) – SozR 43300 – § 38a Nr. 4 RdNr. 23; BSG vom 10.9.2020 –